

Gesetzliche Änderungen durch das
EU-Mehrwertsteuer-Paket
ab 01.01.2010

und deren Umsetzung in
Steps Business Solution
Version 2009.5 – Servicepack 2

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	ii
1 Vorbemerkungen	3
1.1 Gesetzliche Grundlage	3
1.2 Sonstige Leistung	3
1.3 Ort der sonstigen Leistung	3
1.4 Leistungsempfänger	3
1.5 Verlagerung der Steuerschuld (Reverse-Charge-Verfahren)	4
1.6 Rechnungsstellung	4
2 Anwendung in der Steps Business Solution	4
2.1 Datenpflege	4
2.2 Datenpflege in Konfigurations- / Stammdaten-Oberflächen	4
2.2.1 Mandant	4
2.2.2 Mehrwertsteuer	5
2.3 Unterscheidung Unternehmen oder Privatperson	5
2.4 Ermittlung der Umsatzsteuer im Einkauf	5
2.5 Ermittlung der Umsatzsteuer im Verkauf	6
2.6 Belege	7

1 Vorbemerkungen

Bitte lesen Sie dieses Dokument auf jeden Fall, auch wenn Sie von den Änderungen des Steuerrechts nicht betroffen sind!

Dieses Dokument gilt als Ergänzung zur ausgelieferten Online-Hilfe der Version 2009.5. Sollten widersprüchliche Erklärungen vorhanden sein, so gilt dieses Dokument.

1.1 Gesetzliche Grundlage

Im Februar 2008 hat der Rat der Europäischen Union das sogenannte „Mehrwertsteuer-Paket“ verabschiedet. Zum 01.01.2010 treten nun in den nationalen Umsatzsteuer-Gesetzen grundlegende Änderungen in Kraft, die von Unternehmern umzusetzen sind.

Bei der Besteuerung von Umsätzen aus „sonstigen Leistungen“ (Dienstleistungen), insbesondere im zwischenunternehmerischen (B2B) Bereich, kommt es zu Neuerungen.

Betroffen sind alle Unternehmer, die innerhalb der EU sonstige Leistungen erbringen oder empfangen bzw. in einem EU-Land steuerpflichtig sind. Nur Unternehmer, die selber keine Dienstleistungen erbringen (oder ausschließlich im Inland an Inländer) und auch keine in Anspruch nehmen, brauchen sich mit dem Thema nicht auseinanderzusetzen.

1.2 Sonstige Leistung

Zu den „sonstigen Leistungen“ gehören unter anderem:

- Aktive Tätigkeiten wie z.B. Dienstleistungen und Werkleistungen
- Vermietung, Verpachtung, Überlassung von Lizenzrechten

Waren-Lieferungen sind keine „sonstigen Leistungen“. Sollten in einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang sowohl Waren als auch sonstige Leistungen enthalten sein, ist entscheidend, welche Elemente im Hinblick auf das wirtschaftliche **Interesse des Leistungsempfängers** überwiegen.

1.3 Ort der sonstigen Leistung

Bis zum 31.12.2009 unterliegt eine sonstige Leistung grundsätzlich im Inland des Leistungserbringers der Umsatzbesteuerung. Lediglich wenn eine der zahlreichen Ausnahmeregelungen greift (siehe UStG sowie dessen Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen), kann sich der Ort der sonstigen Leistung in ein anderes Land verlagern. Dann wird die sonstige Leistung nicht mehr im Inland, sondern im Leistungsempfängerland umsatzsteuerpflichtig.

Ab dem 01.01.2010 gelten neue Bestimmungen bezüglich des Ortes der sonstigen Leistung, es gilt folgende Grundregel:

Leistungsempfänger	Ort der sonstigen Leistung
Nichtunternehmer (B2C)	Sitzort des leistenden Unternehmens (Unternehmensortprinzip)
Unternehmer (B2B)	Sitzort des Leistungsempfängers (Empfängerortprinzip)

Eine Verlagerung des Leistungsortes durch die Verwendung einer USt-IdNr. ist künftig nicht mehr möglich. Es bestehen jedoch zahlreiche Ausnahmeregelungen, die zum Teil ebenfalls geändert wurden.

1.4 Leistungsempfänger

Grundsätzlich ist für die Bestimmung des Leistungsempfängers entscheidend, wer den Auftrag erteilt. Heraus ermittelt sich dann, ob es sich um ein B2C- oder B2B-Geschäft handelt.

Eines der wichtigsten Kriterien hierbei ist, ob der Auftraggeber den Auftrag unter Verwendung einer USt-IdNr. erteilt. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass es sich um ein B2B-Geschäft handelt.

Wichtig: Der leistende Unternehmer ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die USt-IdNr. des Leistungsempfängers zu überprüfen. Die schriftliche Bestätigung der USt-IdNr. ist bei den Buchungsunterlagen aufzubewahren. Eine Möglichkeit der Online-Überprüfung existiert auf folgender Website: http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies

1.5 Verlagerung der Steuerschuld (Reverse-Charge-Verfahren)

Erbringt ein EU-Unternehmer eine im EU-Ausland umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung an ein Unternehmen, sehen die meisten Mitgliedstaaten eine Verlagerung der USt-Schuld auf den ausländischen Leistungsempfänger (Reverse-Charge-Verfahren) vor.

1.6 Rechnungsstellung

Auf der Rechnung ist der Andruck der USt-IdNr. des leistenden Unternehmens sowie des Leistungsempfängers erforderlich, sofern der Leistungsempfänger ein Unternehmen im Sinne des UStG ist. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass eine Verlagerung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) stattfindet, sofern der Leistungsempfänger sich im EU-Ausland befindet.

2 Umsetzung in der Steps Business Solution

2.1 Datenpflege

Alle relevanten Oberflächen haben nun die Möglichkeit, eine USt-IdNr. zu pflegen:

- Kunde (wie bisher)
- Abweichende Adressen des Kunden (seit Version 2009.0)
- Lieferant (wie bisher)
- Angebot (neu)
- Abweichende Adresse des Angebots (seit Version 2009.0)
- Auftrag (neu)
- Abweichende Adresse des Auftrags (seit Version 2009.0)
- Rechnung / Gutschrift (USt-IdNr. des Auftraggebers ist nun auf dem ersten Reiter, USt-IdNr. des Debitoren wurde entfernt)
- Retoure (neu)
- Abweichende Adressen der Retoure (seit Version 2009.0)
- Leistungsfaktura (neu)
- Eingangsrechnung / Zusatzkosten Eingangsrechnung (neu)

Bei Angebot, Auftrag, Retoure und Leistungsfaktura steht ein F9-Knopf zur Verfügung, der eine Auswahl auf die USt-IdNr. des Kunden sowie auf die abweichenden Adressen des Beleges (bzw. bei der Leistungsfaktura die des Kunden) ermöglicht. Ein freies Editieren ist ebenfalls möglich.

Sollte der Mandant in der EU sein, müssen alle EU-Kunden, die als Unternehmen gelten sollen, eine USt-IdNr. gepflegt haben.

2.2 Datenpflege in Konfigurations- / Stammdaten-Oberflächen

2.2.1 Mandant

Es wird das zusätzliche Lookup „Rev.Ch. MwSt.“ angeboten. Bitte entnehmen Sie dem u.a. Diagramm, wann dieser Steuersatz ermittelt wird.

Nach dem Update ist hier der Steuersatz eingetragen, der in „EU-MwSt.“ eingetragen ist.

USt-IdNr.:	DE5678-4563
MwSt.:	Standard-MwSt. ...
EU-MwSt.:	0 % MwSt EU ...
Rev.Ch. MwSt.:	0 % MwSt EU Reverse Charge ...
DL-MwSt.:	Di0 ...

2.2.2 Mehrwertsteuer

Es wird das zusätzliche Lookup MwSt. Reverse Charge angeboten. Der hier eingetragene Steuersatz wird dann verwendet, wenn das Reverse-Charge-Verfahren in der Eingangsrechnung angewendet wird.

Nach dem Update ist hier bei allen Steuersätzen, die in Artikeln verwendet werden, der Steuersatz „EU-MwSt.“ des Mandanten eingetragen.

Mehrwertsteuer: 'Standard-MwSt.'	
MwSt.:	Standard-MwSt. MwSt. Reverse Charge: 0 % MwSt EU Reverse Charge ...
MwSt. Notiz:	Umsatzsteuer Regel

Anmerkung: Der Steuersatz, der als Reverse-Charge-Steuersatz verwendet wird, benötigt diese Zuordnung natürlich nicht.

2.3 Unterscheidung Unternehmen oder Privatperson

Die Logik von Steps Business Solution geht davon aus, dass der Mandant ein Unternehmer ist. Aus diesem Grund ist für EU-Mandanten die Angabe der USt-IdNr. zwingend erforderlich.

Bisher wurde zur Unterscheidung, ob der Kunde ein Unternehmen oder eine Privatperson ist, der Schalter „exkl. MwSt.“ im Kunden herangezogen. Lieferanten galten grundsätzlich als Unternehmen. **Dies gilt nun nicht mehr in allen Fällen!**

Die Unterscheidung, ob ein Kunde als Unternehmen oder als Privatkunde gilt wird nun wie folgt ermittelt:

- **Mandant EU:** Unternehmen sind die Kunden/Lieferanten, die das Feld USt-IdNr. gefüllt haben, bei Privatkunden ist das Feld nicht zu füllen. Dies gilt dann natürlich in Folge für die entstehenden Belege, in denen die USt-IdNr. ausgewertet wird. Wenn der Kunde aus einem Drittland stammt, wird wie bisher der Schalter „exkl. MwSt.“ ausgewertet. Für Lieferanten gilt nun, dass Lieferanten der EU, die keine USt-IdNr. eingetragen haben, wie Privatpersonen gehandhabt werden. Lieferanten aus Drittländern werden wie bisher generell als Unternehmen betrachtet.
- **Mandant Nicht-EU:** Ermittlung wie bisher über den Schalter „exkl. MwSt.“ im Kunden, eine Auswertung anhand der USt-IdNr. findet nicht statt.

Somit erfüllt Steps Business Solution die gesetzliche Anforderung der EU, dass auf der Rechnung immer die USt-IdNr. des Kunden angedruckt werden muss, sofern es sich um ein Unternehmen handelt.

2.4 Ermittlung der Umsatzsteuer im Einkauf

In der Eingangsrechnung wird nun zusätzlich der Schalter „Umkehr Steuerschuld“ angeboten.

Lieferant und Kreditor:		USt-IdNr.:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Umkehr Steuerschuld
Lief.Nr.:	<input type="text"/>	Lief. Name1:	<input type="text"/>	
Kred.Nr.:	<input type="text"/>	Kred. Name1:	<input type="text"/>	

Wenn ein Lieferant Ihnen eine Rechnung zustellt, die auf das Reverse-Charge Verfahren verweist, kann dieser Schalter gesetzt werden, um die weitere Bearbeitung zu erleichtern.

Wenn der Schalter gesetzt ist und eine EU-USt-IdNr. eingetragen ist, wird für den Artikel der Steuersatz „MwSt. Reverse Charge“ ermittelt und in den Positionen verwendet. Hierdurch ist es nun sehr einfach möglich, über den ermäßigten Steuersatz einen passenden Steuersatz für das Reverse Charge Verfahren automatisch zu ermitteln um die weitere Bearbeitung im Rewe zu erleichtern.

2.5 Ermittlung der Umsatzsteuer im Verkauf

Wie die Umsatzsteuer im Verkauf ermittelt wird, sehen Sie in folgendem Diagramm.

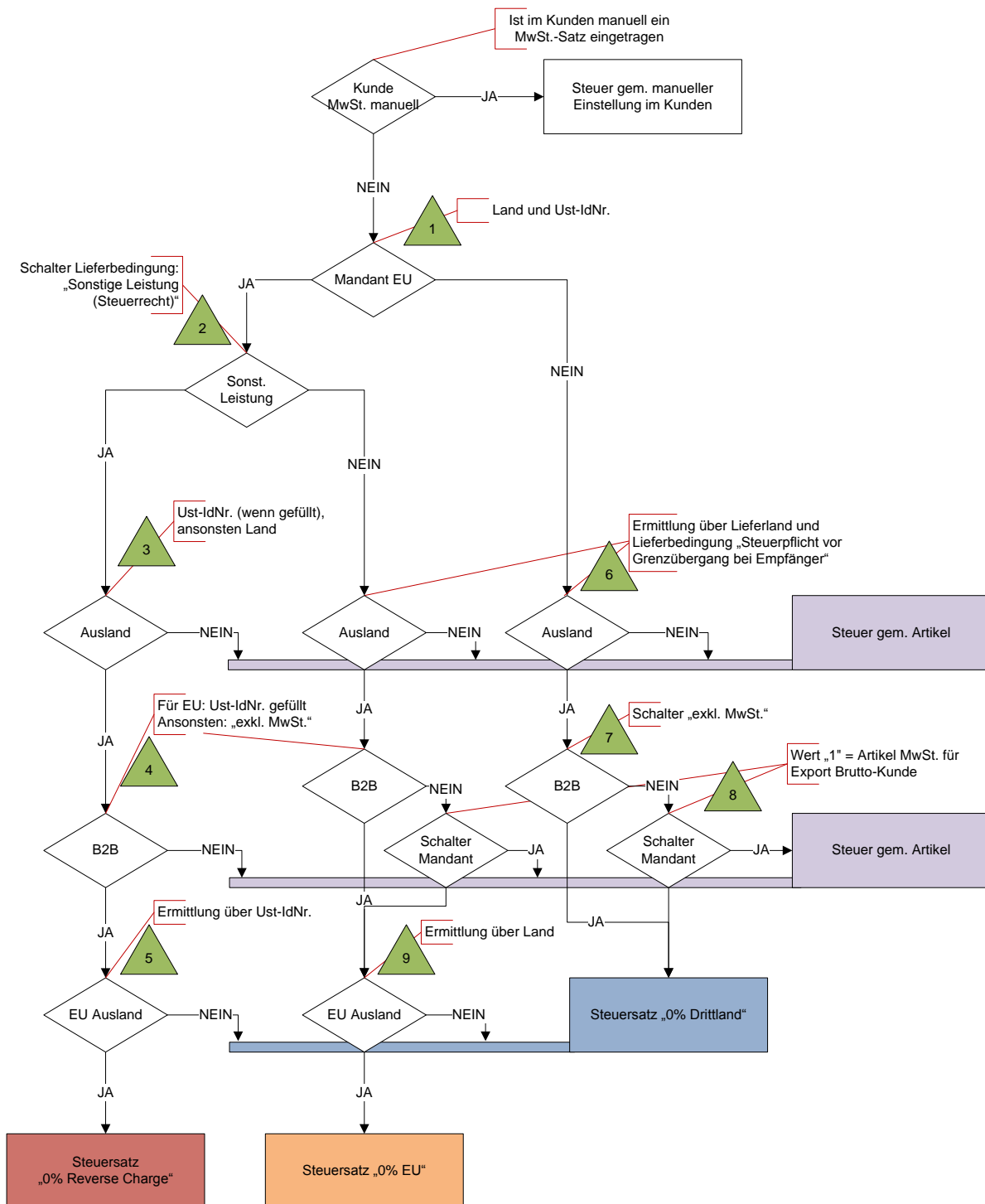


Diagramm „Ermittlung des Steuersatzes im Verkauf“

Informationen zu den einzelnen Entscheidungs-Stellen finden Sie unter der entsprechenden Nummer, sie sind im Diagramm mit grünen Dreiecken versehen:

- 1 Herangezogen werden das Land und die USt-IdNr. des Mandanten. **Achtung: Wenn der Mandant in einem EU-Land ist, tragen Sie unbedingt die USt-IdNr. ein!**
- 2 Herangezogen wird der Schalter „Sonstige Leistung (Steuerrecht)“, der nun in der Lieferbedingung gepflegt wird. Beachten Sie bei der Datenpflege unbedingt, ob es sich um eine „sonstige Leistung“ handelt (siehe Kapitel 0). Die Applikation kann keinen automatischen Eintrag anhand der vorliegenden Daten vornehmen.

- 3 Herangezogen wird zuerst die USt-IdNr. des Beleges. Sollte diese leer sein (z.B. Privatkunde in der EU oder Unternehmen/Privatkunde in Drittland), wird das Land des Beleges ausgewertet.
- 4 Wenn das Land des Beleges
 - a. in der EU ist, wird das Vorhandensein der USt-IdNr. ausgewertet (gefüllt → Unternehmen, leer → Privatkunde).
 - b. nicht in der EU ist, wird der Schalter „exkl. MwSt.“ des Kunden zur Unterscheidung Unternehmen (Schalter gesetzt) ↔ Privatkunde (Schalter nicht gesetzt) herangezogen.
- 5 An dieser Stelle kann es sich nur noch um einen Ausländer handeln, der Unternehmer ist. Anhand der USt-IdNr. wird ermittelt, ob es sich um einen EU-Ausländer handelt.
- 6 Liegt das Land des Beleges im Ausland und ist in der Lieferbedingung der Schalter „Steuerpflicht vor Grenzübergang bei Empfänger“ nicht gesetzt?
- 7 Es wird der Schalter „exkl. MwSt.“ des Kunden zur Unterscheidung Unternehmen (Schalter gesetzt) ↔ Privatkunde (Schalter nicht gesetzt) herangezogen.
- 8 **Sonderfall:** Soll bei ausländischen Privatkunden die MwSt. des Artikels verwendet werden? Hierzu gibt es in der Konfiguration des Mandanten den Konfigurationseintrag „Wert „1“ = Artikel MwSt. für Export Brutto-Kunde“.
- 9 Es wird das Land des Beleges herangezogen.

2.6 Belege

In den Belegen Rechnung und Gutschrift wird nun auf den Sachverhalt „Übergang der Steuerschuld auf Leistungsempfänger“ (Reverse Charge Verfahren) hingewiesen, sofern er zutrifft. Ein Andruck der relevanten USt-IdNr. fand bereits in den Vorversionen (vor Version 1.8) statt.

Bitte passen Sie ggf. angepasste Belege an die ausgelieferten Standard-Belege an.

Die in diesen Unterlagen enthaltenen Angaben und Daten können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Für fehlerhafte Angaben und deren Folgen kann weder die Firma Step Ahead AG noch die Autoren weder eine juristische Verantwortung noch sonst irgendeine Haftung übernehmen. Die in Beispielen verwendeten Firmen, sonstige Namen und Daten sind frei erfunden, soweit nicht anders angegeben. Ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Step Ahead AG darf kein Teil dieser Unterlagen für irgendwelche Zwecke vervielfältigt oder übertragen werden, unabhängig davon, auf welche Art und Weise oder mit welchen Mitteln, elektronisch oder mechanisch, dies geschieht.

© Step Ahead AG 1999-2009, Germering, Deutschland. Alle Rechte vorbehalten.